

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIS1-V-05515/025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhmi@noel.gv.at	
Fax: 02572/9025-33311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025	Durchwahl	Datum
	Bernhard Strobl		33324	23. Juli 2024

Betrifft
STRABAG AG, KG Bullendorf, Landesstraße B 47, Arbeiten auf oder neben der Straße

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten zwecks Neubau der Leitungen (Wasser, Gas und Strom) inklusive provisorischer Straßeninstandsetzung auf oder neben der Landesstraße B 47 im Bereich von km 0,500 bis km 1,400, im Gemeindegebiet von Wilfersdorf, KG Bullendorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen, von 5. August 2024, bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 20. Dezember 2024, in den unten angeführten Geltungsbereichen:

- 1) **„Überholen verboten“** (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn).
- 2) **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Frequenz in der Spitzenstunde kleiner als 500 Fahrzeuge/Stunde gegeben sind. Auf dem entgegengesetzten Fahrstreifen ist das Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Abs 1 Z 7 a StVO 1960 aufzustellen. Anderenfalls ist der Verkehr durch Signalscheiben oder Ampeln zu regeln.
- 3) **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

während der gesamten Baudauer

- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
- auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
- 4) **„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“** (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.
 - 5) **„Halten und Parken verboten“** (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ jeweils von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle im Ortsgebiet.
 - 6) **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrandweisend.
 - 7) Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
S t r o b l